

**Rundschreiben Nr. 05/2014
vom 30.09.2014**

Inhaltsübersicht

**Mitteilungen der
Geschäftsstelle**

1. Seminar: „Die Tücken des Taxierens – Retaxationen vermeiden“

Kostenträger

2. DAK-Gesundheit: Teilkündigung des vdek-Hilfsmittelversorgungsvertrages zur Produktgruppe 12 - Tracheostoma
3. BKK Mobil Oil: Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfen/Blutdruckmessgeräten bis 31.12.2014
4. vdek Arzneiversorgungsvertrag - BARMER GEK: Teststreifenvereinbarung
5. BARMER GEK: OT 2-Vertrag

Apothekenbetrieb

6. BtM-Rezept-Formulare
7. Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV): Informationsschreiben
8. Künstliche Befruchtung: Rezeptdruck und Abrechnung
9. Erstattung von OTC-Präparaten als Satzungsleistung von gesetzlichen Krankenkasse
10. Clearingstelle des SAV
11. Arzneimittel-Versandhandel: EU-Logo für den Fernabsatz von Arzneimitteln

12. Rabattverträge: Verwendung des richtigen Kassen-IK
13. Packungsgrößenverordnung: Ergänzung in der Übersicht der Messzahlen
14. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Personelle Veränderung bei der Bearbeitung von Kostenvorschlägen
15. STIKO: Impfeempfehlungen aktualisiert
16. „Cross-border“-Verschreibungen: Anerkennung von in anderen EU-Mitgliedsstaaten ausgestellten Verschreibungen
17. Kundenkarte und Datenschutz
18. Belieferung von durch Vertretung ausgestellten T-Rezepten
19. AOK: Abschluss von Rabattverträgen mit pharmazeutischen Unternehmen gemäß § 130a Abs. 8 SGB V ab dem 01.10.2014

Sonstiges

20. pharmacon Schladming 2015
21. LAV-SOFO-MARKT: Große Weihnachtskarten-Aktion
22. MGDA Report 2.2014
23. Neue Apotheken Illustrierte: Jetzt attraktives Angebot für die Mitglieder des Saarländischen Apothekerverein sichern!

**Dieses Rundschreiben ist nur für Vereinsmitglieder bestimmt.
Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.**

Mitteilungen der Geschäftsstelle

1. Seminar: „Die Tücken des Taxierens – Retaxationen vermeiden“

Auch zu unserem „Dauerbrenner“-Seminar „Die Tücken des Taxierens ...“ möchten wir nochmals ganz herzlich hinweisen. Es sind noch Plätze frei! Einladung und Anmeldung finden Sie in [Anlage](#).

Kostenträger

2. DAK-Gesundheit: Teilkündigung des vdek-Hilfsmittelversorgungsvertrages zur Produktgruppe 12 - Tracheostoma

Die DAK-Gesundheit hat die Versorgung ihrer Versicherten mit Hilfsmitteln bei Tracheostoma mit Wirkung zum 30. September 2014 gekündigt. Hilfsmittel zu Tracheostoma dürfen Sie daher ab 1. Oktober 2014 nicht mehr zu Lasten der DAK-Gesundheit beliefern. Bereits erteilte Genehmigungen behalten nach Auskunft der DAK-Gesundheit ihre Gültigkeit für den genehmigten Zeitraum. Die notwendigen Änderungen in der Apothekensoftware sind veranlasst.

3. BKK Mobil Oil: Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfen/Blutdruckmessgeräten bis 31.12.2014

Mit Rundschreiben Nr. 04/2014 vom 08.08.2014 haben wir Sie über die Änderungen in der Hilfsmittelversorgung der BKK Mobil Oil-Versicherten mit halb- und vollautomatischen Blutdruckmessgeräten (Produktgruppen 21.28.01.1, 21.28.01.2, 21.28.01.3) sowie mit Inkontinenzhilfen (PG 15) zum 30.09.2014 informiert.

Da die Belieferung der BKK Mobil Oil-Versicherten mit Blutdruckmessgeräten erst ab dem 01.01.2015 exklusiv durch einen Ausschreibungsgewinner erfolgen wird, hat die BKK Mobil Oil nun gegenüber dem DAV erklärt, dass die **Versorgung ihrer Versicherten mit halb- und vollautomatischen Blut-**

druckmessgeräten durch Apotheken bis zum 31.12.2014 unter Maßgabe des bestehenden Hilfsmittelversorgungsvertrages erfolgen kann. Die erforderlichen Änderungen in Ihrer Apothekensoftware sind veranlasst.

Die BKK Mobil Oil hat sich entschieden, die Abgabe von aufsaugenden Inkontinenzhilfen auf Basis von Festbeträgen in ihrem Versorgungskonzept nicht mehr anzubieten. Diesbezüglich konnten wir übergangsweise bis zum Abschluss einer entsprechenden Änderungsvereinbarung folgendes Zugeständnis vereinbaren:

Gebührenposition	Bezeichnung	Vergütung	Hinweis
15.00.25.9990	Monatspauschale aufsaugende Inkontinenz	27,00 Euro netto	genehmigungsfrei
15.00.25.0300	Monatspauschale aufsaugende Inkontinenz (ab dem 4. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	32,00 Euro netto	genehmigungspflichtig

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der o.g. Regelung formal nicht um eine Vertragsänderung, sondern um ein einseitiges Zugeständnis der BKK Mobil Oil handelt. Es erfolgt keine Hinterlegung der o.g. Regelung im ABDA-Artikelstamm plus V bis zum Abschluss der entsprechenden Änderungsvereinbarung.

4. vdek Arzneiversorgungsvertrag - BARMER GEK: Teststreifenvereinbarung

Zum 1. September 2014 wurden die Anlage 4 des vdek AVV und die Preisgruppe 2 der BARMER GEK Teststreifenvereinbarung durch einen weiteren Teststreifen ergänzt. In Teil B der Anlage 4 des vdek AVV und Preisgruppe 2 der BARMER GEK Teststreifenvereinbarung wurden folgende Teststreifen aufgenommen:

- **GlucoMen® areo Sensoren - PZN 10382178**

5. BARMER GEK: OT 2-Vertrag

Am 01.01.2014 ist der neue OT-2-Vertrag mit der Barmer GEK in Kraft getreten. Bereits mehrfach hatten wir darauf hingewiesen, dass der neue OT-2-Vertrag der Barmer GEK einen gesonderten Beitritt erfordert.

In jüngster Zeit erreichten einige Apotheken Rezeptrücksendungen über Apothekenrechenzentren mit der Begründung „Kein Vertragspartner für dieses Hilfsmittel“. Wir möchten Sie daher nochmals darum bitten, in Ihren Unterlagen zu prüfen, ob Sie für die jeweiligen Produktgruppen, die Sie beliefern, Vertragspartner sind. Die Beitrittserklärung zum OT-2-Vertrag finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Kapitel 2 → BARMER/GEK (OT2-HVV).

Apothekenbetrieb

6. BtM-Rezept-Formulare

BtM - Rezepte, die vor März 2013 herausgegeben wurden, verlieren zum 1. Januar 2015 ihre Gültigkeit. Für die Belieferung solcher „alten“ Rezepte ist eine Übergangsfrist bis 7. Januar 2015 gegeben, was sich aus der 7-tägigen Gültigkeitsfrist von BtM-Rezepten ergibt (Ausstellungsdatum plus 7 Tage). Der wesentliche Unterschied zwischen den „alten“ Formularen und den über den 1. Januar 2015 hinaus gültigen Rezeptformularen besteht darin, dass die neuen Rezeptformulare anhand einer deutlich sichtbaren 9-stelligen Rezeptnummer erkennbar sind. Die älteren Formulare tragen eine deutlich längere Zahlenfolge.

Das aktuelle, über den 1. Januar 2015 hinaus gültige, BtM-Rezept ist im Fragen-Antworten-Katalog des BfArM eingestellt, derzeit auf Seite 11. Der Fragen-Antworten-Katalog beinhaltet jedoch auch weitere Informationen rund um BtM-Rezepte:

<http://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/faq/FAQsBt>

MVV.pdf?_blob=publicationFile&v=6

7. Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV): Informationsschreiben

Mit Fax-Info Nr. 18/2014 vom 25.08.2014 hatten wir Sie umfänglich über die Änderungen im Medizinprodukterecht informiert. In Anlage zu diesem Rundschreiben finden Sie eine Arzt-Information zur neuen Medizinprodukte-Abgabeverordnung, um Ärzte, die Medizinproduktverschreibungen ausstellen, über die neue Rechtslage zu informieren. Auch finden Sie das Musteranschreiben sowie weiterführende Informationen zur neuen MPAV unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 9 → Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV)

8. Erstattung von OTC-Präparaten als Satzungsleistung von gesetzlichen Krankenkassen

Mit Rundschreiben Nr. 04/2014 vom 08.08.2014 hatten wir über die Erstattung von OTC-Präparaten als Satzungsleistung von gesetzlichen Krankenkassen informiert. In Anlage finden Sie eine insoweit aktualisierte Liste der Krankenkassen, die OTC-Arzneimittel als Satzungsleistung erstatten.

9. Künstliche Befruchtung: Rezeptbedruck und Abrechnung

Auf Grund häufiger Nachfragen zur Taxierung von Rezepten im Rahmen der künstlichen Befruchtung geben wir folgende Hinweise:

- Verordnet der Arzt entsprechende Arzneimittel, z.B. Menogon, mit dem zusätzlichen Vermerk „nach § 27 a SGB V“, muss die/der Versicherte 50% des Arzneimittelpreises zahlen – und zwar bei allen auf der Verordnung verschriebenen Arzneimitteln. Die gesetzliche Zuzahlung entfällt dabei.
- Verordnet der Arzt z.B. Menogon ohne entsprechenden Vermerk, muss die/der Versicherte nur die gesetzliche Zuzahlung bezahlen, sofern keine Befreiung vorliegt.

Bei der Bedruckung des Rezeptes nach a) muss zuerst die Sonder-PZN 09999643 eingegeben werden.

Danach wird die PZN der Arzneimittel aufgedruckt (jeweils mit halbem Preis). Im Bruttobetragsfeld erscheint dann nur der halbe Preis

der Gesamtkosten, im Zuzahlungsfeld steht „0“. Da die/der Versicherte bereits mit 50% Selbstbeteiligungskosten belastet wird, muss keine zusätzliche Zuzahlung geleistet werden.

Mittlerweile übernehmen manche Krankenkassen, wie z.B. die Knappschaft, unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls den Selbstkostenanteil. Da sie als Apotheke nicht überprüfen können, ob dies der Fall ist, sollte die Eigenbeteiligung zunächst kassiert werden. Die/der Versicherte wendet sich dann selbst mit der Quittung für eine Rückerstattung an die Krankenkasse.

10. Clearingstelle des SAV

Erfreulicherweise wird die Clearingstelle des SAV, an der sich auch die Länder Thüringen, Hessen und Rheinland-Pfalz beteiligen, immer mehr in Anspruch genommen.

Die Clearingstelle erstellt nach Ihren Vorgaben und gegen Vorlage des Rezeptes (Fax) einen korrekten Kostenvoranschlag gegenüber der jeweiligen Krankenkasse und holt, wenn erforderlich, die Genehmigung für Sie ein. Sie erhalten somit schnellstmöglich die Rückmeldung der Krankenkasse, ob dem Kostenvoranschlag stattgegeben wurde oder nicht und können sicher sein, dass das Rezept ohne Beanstandung abgerechnet werden kann. Dies entlastet Ihre Mitarbeiter erheblich.

Wir erledigen dies für alle Kassen bundesweit und alle Hilfsmittel-Rezepte, für die das elektronische KV-Verfahren nicht zwingend ist.

Nutzen Sie die Chance, Ihre Mitarbeiter von der aufwändigen Tätigkeit der Erstellung und Kontrolle von Kostenvoranschlägen zu entlasten und diese vorteilhafte Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.

Einen Antrag zur Clearingstelle finden Sie: auf unserer Homepage unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 9 → Auftrag an die Clearingstelle

11. Arzneimittel-Versandhandel: EU-Logo für den Fernabsatz von Arzneimitteln

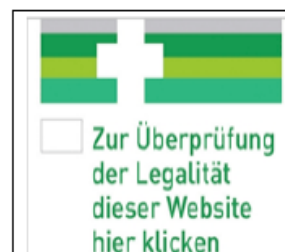
Am 25. Juni 2014 ist die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 699/2014 über die Gestaltung eines gemeinsamen Logos zur Identifizierung von Personen, die der Öffentlichkeit Arz-

neimittel zum Verkauf im Fernabsatz anbieten, im Amtsblatt veröffentlicht worden.

Mit dieser Verordnung wird ein verbindliches Muster für ein Logo eingeführt, das von Internetanbietern auf ihren Webseiten verwendet werden muss. Die Funktionsweise dieses Logos entspricht grundsätzlich dem bereits bestehenden deutschen DIMDI-Register für Versandapotheken, bei dem ein Klick auf das Logo den Interessenten zum Eintrag der Apotheke im Versandapothekenregister des DIMDI führt. Daher dürfte sich der Anpassungsaufwand in Deutschland in Grenzen halten, zumal die Kommission keine detaillierten technischen Vorgaben für die Verschlüsselung und Funktionsweise des Registers macht.

Die Mitgliedstaaten haben nun ein Jahr Zeit, bis die Vorschriften flächendeckend angewendet werden müssen. Ob das neue Logo tatsächlich zu einer Verbesserung der Sicherheit des Arzneimittelverkehrs führen wird, bleibt abzuwarten und ist wohl eher zu bezweifeln.

Die Erfahrung zeigt, dass illegale Anbieter hinreichende Möglichkeiten finden, derartige Vorkehrungen zu umgehen und professionell zu fälschen. Eindringliche Warnungen des Europaverbands ZAEU haben allerdings bislang bei der Kommission und dem europäischen Gesetzgeber zu keinem Umdenken geführt.



12. Rabattverträge: Verwendung des richtigen Kassen-IK

Auf Grundlage des auf einem GKV-Rezept vom Arzt angegebenen Krankenkassen-IK ermitteln die Warenwirtschaftssysteme die jeweils von der Krankenkasse gemeldeten Rabattarzneimittel. Auch der zutreffende Hilfsmittelversorgungsvertrag wird anhand des auf dem Rezeptblatt angegebenen IKs ausgewählt.

Wir möchten Sie aus gegebenem Anlass darauf hinweisen, grundsätzlich als Basis für die Suche nach Rabattarzneimitteln auf das tatsächlich auf dem Rezept aufgedruckte Kassen-IK zuzugreifen.

Ist in Ihren Kundendaten ein nicht mehr aktuelles Kassen-IK hinterlegt (z.B. durch einen

Wechsel der Krankenkasse durch den Versicherten oder eine Fusion der Kasse), würde die Verwendung dieses unzutreffenden IK zu einer unzutreffenden Rabattarzneimittelauswahl führen. Verantwortlich für diese Falschauswahl wäre in einem solchen Fall die Apotheke.

Achten Sie daher bitte darauf, dass gespeicherte IK und auf dem Rezept aufgedruckte IK übereinstimmen bzw. verwenden Sie grundsätzlich das auf dem Rezept angegebene Kassens-IK.

13. Packungsgrößenverordnung: Ergänzung in der Übersicht der Messzahlen

Der Deutsche Apothekerverband e.V. (DAV) teilte uns mit, dass das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) darüber informiert hat, dass die Verwaltungsvorschrift zur Packungsgrößenverordnung, in welcher die Übersicht der Messzahlen enthalten ist, ergänzt wurde. Die Änderungen sollen am **1. November 2014** in Kraft treten und betreffen die Positionen in den folgenden Abschnitten (s. Anlage):

1. Abgeteilte orale Darreichungsformen
2. Nicht abgeteilte Darreichungsformen zur oralen Anwendung
4. Abgeteilte Darreichungsformen zur Injektion oder Infusion
5. Dermatika und Topika zur lokalen oder systemischen Anwendung
6. spezielle Darreichungsformen und andere Besonderheiten.

Darüber hinaus teilte uns der DAV mit, dass auch bei dieser Änderung drei Präparate von der vorzeitigen Meldung neuer Messzahlen betroffen sind. Die betroffenen Präparate sind in der folgenden Tabelle aufgelistet:

Inhaltsstoffe	Handelsname	Hersteller	alte Normgrößen	Normgrößen ab 1.11.14	fehlerhafte Kennzeichnung (Stand 16.9.14)
Metformin+Canagliflozin	Vokanamet®	Janssen-Cilag	30-120-200	20-60-200	60=N2
Cabozantinib	Cometriq®	TMC Pharma	30-60-120	40-120- --	56 ohne Normgröße
Olodaterol	Striverdi Respiamat®	Boehringer Ingelheim	300-400-600	20-60-200	4,0 ml (60 Hub)=N2

Wir empfehlen daher, bei Unklarheiten den Arzt zu bitten, die gewünschte Stückzahl/Menge auf dem Verordnungsblatt zu ergänzen und diese Ergänzung abzuzeichnen, damit die Verordnung eindeutig und somit retaxsicher ist.

Die neue Messzahlenübersicht finden Sie ab dem 1. November 2014 unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de;

le@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 4 → Packungsgrößenverordnung.

14. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Personelle Veränderung bei der Bearbeitung von Kostenvoranschlägen

Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland hat mitgeteilt, dass ab dem 1. Oktober für die Bearbeitung von Kostenvoranschlägen nach dem Hilfsmittelliefervertrag eine neue Ansprechpartnerin zur Verfügung steht:

Sabine Struss
Hilfsmittelgenehmigung öffentl. Apotheken
Halbergstr. 1
66121 Saarbrücken
Tel.: 0681/60001-594
Fax: 0681/6001-957-594
E-Mail: sabine.struss@rps.aok.de

Montag bis Donnerstag
09:00 Uhr – 12:00 Uhr
16:00 Uhr – 17:00 Uhr

Kostenvoranschläge können in gewohnter Weise an die angegebene Faxnummer gesendet werden. Bei dringenden Anfragen außerhalb der genannten Sprechzeiten bitte per Mail. Ihre Anfrage wird dann intern weitergeleitet.

15. STIKO: Impfeempfehlungen aktualisiert

Die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut hat ihre neuen Impfeempfehlungen im Epidemiologischen Bulletin Nr. 34/2014 veröffentlicht.

Zu den wichtigsten Änderungen gehören:

- Das empfohlene Alter für die Impfung gegen Humane Papillomaviren (HPV) wird herabgesetzt. Zukünftig sollen Mädchen im Alter von neun bis 14 Jahren die HPV-Impfung erhalten.
- Die Pneumokokken-Impfung wird nun auch für Cochlea-Implantat-Träger und Patienten mit einer gestörten T-Zell-Funktion empfohlen.

16. „Cross-border“-Verschreibungen: Anerkennung von in anderen EU- Mitgliedsstaaten ausgestellten Ver- schreibungen

Durch die Verordnung zur Umsetzung der Regelungen der Europäischen Union über die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten ärztlichen und zahnärztlichen Verschreibungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten sind Verschreibungen aus dem EU-Ausland, aus den weiteren EWR-Vertragsstaaten (Norwegen, Liechtenstein, Island) und der Schweiz seit dem 4. Juni 2014 auch im deutschen Arzneimittel- und Medizinproduktrecht ausdrücklich deutschen Verschreibungen gleichgestellt.

Voraussetzung ist, dass diese Verschreibungen die auch für inländische Verschreibungen notwendigen Mindestangaben gemäß den entsprechenden deutschen Vorschriften enthalten.

Wiederholungsvermerk auf Verschreibungen:

Verschreibungen u.a. aus der Schweiz sind demzufolge deutschen Verschreibungen gleichgestellt. Sie dürfen bzw. müssen im Rahmen des § 17 Abs. 4 ApBetrO beliefert werden. Die Gleichstellung gilt allerdings nur für die Pflichtangaben der Verschreibung. Nach deutschem Recht ist eine „Wiederholungsveranschreibung“, d.h. die wiederholte Abgabe eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels auf dieselbe Verschreibung über die verschriebene Menge hinaus, nach § 4 Abs. 3 AMVV nicht vorgesehen. Zulässig wäre lediglich eine gestaffelte Abgabe bis zu der verschriebenen Höchstmenge. § 4 Abs. 3 AMVV gilt generell und damit auch für Verschreibungen aus dem Ausland und auch sofern dies dort möglicherweise zulässig ist. Eine Belieferung von „Wiederholungsrezepten“ unter Verstoß gegen diese Vorschrift ist nach unserem Ermessen daher nicht gestattet, unabhängig wo die Verschreibung ausgestellt worden ist.

17. Kundenkarte und Datenschutz

In vielen Apotheken findet die Kundenkarte eine weite Verbreitung und Akzeptanz bei den Kunden. Diese dient neben der Sicherheit der Beratung zu Unverträglichkeiten und Wechselwirkungen auch der Kundenbindung und Marketingaspekten. Dabei wird häufig übersehen, dass die der Kundenkarte zugrunde lie-

gende Einwilligungserklärung einen datenschutzrechtlichen Hintergrund hat.

Erst durch die Einwilligung des Kunden wird es überhaupt zulässig, Daten zur Person des Kunden und den in der Apotheke erhaltenen Medikamenten zu speichern.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verbietet zunächst einmal jede Form der Datenerhebung und -Verarbeitung. Ausnahmen dazu sind nur auf gesetzlicher Grundlage (zum Beispiel zu Zwecken der Abrechnung an das Apothekenrechenzentrum gemäß § 300 SGB V) oder mit der Einwilligung des Betroffenen möglich. Fehlt die gesetzliche Grundlage oder die Einwilligung des Apothekenkunden, ist die Datenverarbeitung unzulässig und stellt einen Datenschutzverstoß dar. Aufsichtsbehörden können diese Verstöße mit erheblichen Bußgeldern ahnden. Das Bundesdatenschutzgesetz sieht für leichte Verstöße Bußgelder bis zu 50.000 Euro, für schwere bis zu 300.000 Euro vor. Daneben droht für die Apotheke im Falle eines festgestellten Verstoßes ein erheblicher Imageschaden.

Von daher lohnt ein Blick auf die im Bundesdatenschutzgesetz verankerten Bestimmungen zur Einwilligung, deren Vorgaben beachtet werden müssen - § 4a BDSG.

Die Einwilligung zur Datenspeicherung auf Basis der Kundenkarte muss freiwillig und vor Beginn der Datenspeicherung erfolgen. Aus Nachweisgründen muss diese grundsätzlich schriftlich eingeholt werden. Das Original der Einwilligungserklärung verbleibt in der Apotheke, eine Kopie kann dem Kunden natürlich ausgehändigt werden.

Wichtig ist, dass sich die Einwilligung des Kunden auf alles erstreckt, was mit seinen Daten geschehen soll. Hier sind in der Apothekenpraxis häufig Defizite festzustellen.

So werden anhand der Kundenkartendaten nicht nur Wechselwirkungen oder Medikamentenunverträglichkeiten geprüft, sondern auch Informationsschreiben, Werbung, Einladungen und Glückwunschkarten versandt, auf die sich die Einwilligung häufig nicht erstreckt.

Anders als andere Dienstleister verarbeitet die Apotheke aber hochsensible Gesundheitsdaten, so dass auf die Reichweite der Einwilligungserklärung besonders zu achten ist.

Achten Sie darauf, dass die Kundenkarteneinwilligung wirklich alle Angaben darüber enthält, zu welchen Zwecken die Daten erhoben und verarbeitet werden.

Hinzu kommt, dass sich die Einwilligung ausdrücklich auf die Speicherung und Verarbeitung der Gesundheitsdaten als sogenannte besondere Arten personenbezogener Daten beziehen muss. Das ist optisch besonders hervorzuheben.

Hier ist das Augenmerk auf Schriftgröße und Gestaltung der Einwilligungserklärung zu legen.

Bei den gerne verwendeten Kästchen zum Abhaken ist darauf zu achten, dass der Haken auch tatsächlich gesetzt wird. Betrachtet man die Einwilligungserklärungen der Apotheken, die diese Gestaltungsvariante verwenden, so ist festzustellen, dass die Datenspeicherung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle unzulässig ist, weil der Haken zur Einwilligung vom Kunden nicht gesetzt wurde und das Personal nicht darauf geachtet hat.

Einige Apothekensoftwareanbieter stellen vorformulierte Muster zur Verfügung, die jedoch nicht ungeprüft übernommen werden sollten. Häufig fehlen einzelne Datenverarbeitungsvorgänge, so dass das Muster den konkreten Bedürfnissen der Apotheke angepasst werden muss.

In der Apotheke werden auch Daten der Bewohner beliefeter Pflegeeinrichtungen erfasst und in der EDV gespeichert. Ein persönlicher Kontakt zum Kunden oder seinem bestellten gesetzlichen Betreuer kommt häufig nicht zustande. Hier sollte man in Zusammenarbeit mit der Pflegeeinrichtung bereits im Rahmen des Abschlusses des Pflegevertrages eine entsprechende Einwilligungserklärung durch den zukünftigen Heimbewohner einholen. Dazu empfiehlt es sich, der Pflegeeinrichtung ein entsprechendes Einwilligungsformular für die Datenspeicherung und -Verarbeitung in der Apotheke zur Verfügung zu stellen.

Werden die Datenspeicherungen auf Basis der Kundenkarte nicht nur in der Hauptapotheke, sondern auch in den Filialapotheken verarbeitet, muss sich die Einwilligung des Kunden auch auf die entsprechende Datenweitergabe an die Filialapotheke erstrecken.

Für den Kunden ist nicht transparent, ob die Apotheke in einem Verbund integriert ist und die EDV der Apotheken untereinander vernetzt wurde.

Auskünfte über die in der Apotheke zu seiner Person gespeicherten Daten kann der Kunde verlangen - §§ 6,19,34 BDSG. Hierbei ist darauf zu achten, dass Angehörige, wie Ehegat-

ten oder Kinder, nicht befugt sind, Informationen auf Basis der Kundenkarte zu erhalten. Bei Partner- oder Familienkundenkarten muss schriftlich festgehalten werden, dass die gespeicherten Daten an alle von der Kundenkarte erfassten Personen herausgegeben werden dürfen.

Werden Daten an Unbefugte herausgegeben, kann dies neben datenschutzrechtlichen auch strafrechtliche Folgen haben, vergleiche dazu § 203 Strafgesetzbuch „Verletzung von Privatgeheimnissen“.

Erhebliche Probleme bei der Verwendung der Kundendaten können auftreten, wenn der Inhaber der Apotheke wechselt.

Die Einwilligung in die Datenspeicherung auf Basis der Kundenkarte wird vom Kunden gegenüber dem aktuellen Inhaber der Apotheke erklärt.

Wechselt der Inhaber im Falle des Apothekenverkaufs, stellt sich die Frage, was mit den Kundenkartendaten geschieht.

Unzulässig und ein schwerwiegender Verstoß gegen den Datenschutz ist es, die Daten einfach an den neuen Inhaber weiterzugeben.

Von daher steht der alte Inhaber vor der praktischen Herausforderung, seine Kunden über den Inhaberwechsel zu informieren und diese zu bitten, einer Datenweitergabe an den Neuinhaber zuzustimmen. Gerade bei einem großen Kundenstamm ist dies mit einem erheblichen Zeit- und Personalaufwand verbunden. Dem Neuinhaber ist eine solche Maßnahme nicht möglich, da er ohne vorherige Einwilligung nicht im Besitz der Kundendaten (einschließlich Adresse etc.) sein darf. Hinzu kommt, dass der neue Apothekeninhaber auch bei Neueinholung einer Einwilligung nach Geschäftsübernahme nicht ohne weiteres auf die „Altdaten“ der Kunden zugreifen kann. Damit wäre bei einem Inhaberwechsel zur Jahresmitte das Ausstellen einer Zuzahlungsbescheinigung am Jahresende nur für das zweite Halbjahr möglich, was bei den Kunden absehbar auf wenig Verständnis stoßen würde.

Ein denkbarer Weg ist es, in die Einwilligungserklärung des Kunden zur Kundenkarte aufzunehmen, dass seine Einwilligung auch für den Fall eines Inhaberwechsels gegenüber dem neuen Inhaber weitergelten soll. Mit Blick darauf, dass es dem Kunden häufig um die insgesamt gute Betreuung in seiner Apotheke, deren Erreichbarkeit und Service und weniger um den Inhaber in Person geht, dürfte dies ein

möglicher Weg sein, Probleme bei der Weitergabe der Kundendaten an den Neuinhaber zu vermeiden.

Letztlich sollte beim Umgang mit den Kundendaten der Apotheke stets daran gedacht werden, dass der Kunde dem Apotheker durch die Offenbarung und das permanente Anvertrauen seiner sensiblen Personen- und Gesundheitsdaten ein erhebliches Vertrauen entgegenbringt. Dieses nicht zu enttäuschen und damit seine Kunden langfristig zu binden, sollte jeder Apotheke ein wichtiges Anliegen sein.

18. Belieferung von durch Vertretung ausgestellten T-Rezepten

In der Apothekenpraxis kommt es immer wieder vor, dass sogenannte T-Rezepte (Verordnungen von Arzneimitteln, welche die Wirkstoffe Lenalidomid, Pomalidomid oder Thalidomid enthalten) durch einen vertretenden Arzt ausgestellt werden. Es stellt sich dann die Frage, ob diese Rezepte durch die Apotheke beliefert werden dürfen.

Ursprünglich war die Übertragung von T-Rezepten auf einen vertretenden Arzt nicht möglich. Seit 2013 hat sich dies geändert.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gibt dazu die Auskunft, dass eine Übertragung der Rezepte im Vertretungsfall möglich ist, wenn der vertretende Arzt auch selbst zur Ausstellung von T-Rezepten zugelassen ist und über die erforderliche Sachkunde verfügt.

Bei Einlösung eines T-Rezeptes ist der Apotheker zwar verpflichtet, die Verschreibung auf erkennbare Irrtümer oder sonstige Bedenken hin zu prüfen (vgl. §17 Abs. 5 ApBetrO), er kann aber davon ausgehen, dass die verschreibenden ärztlichen Personen (also auch der Vertreter) berechtigt sind, T-Rezepte zu verwenden. Die Verantwortung, ob die Voraussetzung zur Verwendung von T-Rezepten erfüllt ist, obliegt dem Arzt, der seine personenbezogenen T-Rezepte eigenverantwortlich an die ihn vertretende ärztliche Person abgibt. Für den Apotheker ist anhand des vorliegenden T-Rezeptes nicht erkennbar, ob die ärztliche Person tatsächlich ihre Sachkunde nach § 3a Abs. 5 AMVV erbracht hat und im T-Register des BfArM registriert ist. Dies gilt sowohl für die ärztliche Person sowie für dessen Vertreter.

Weitere Informationen zur Belieferung von T-Rezepten finden Sie unter:

http://www.bfarm.de/DE/Service/FAQ/_funktionen/Bundesopiumstelle/TRezept/_node.html

19. AOK: Abschluss von Rabattverträgen mit pharmazeutischen Unternehmen gemäß § 130a Abs. 8 SGB V ab dem 01.10.2014

Die AOK-Gemeinschaft hat im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung weitere Rabattverträge zu Generika und patentfreien Originalarzneimitteln für 57 Wirkstoffe und Wirkstoffkombinationen abgeschlossen (s. Anlage).

Für die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland gilt:

- Die neuen Arzneimittelrabattverträge beginnen am 01.10.2014 und haben eine Laufzeit von 24 Monaten.
- Unabhängig davon gelten die bundesweiten Rabattverträge, geschlossen zum 01.06.2013 (91 Wirkstoffe, Laufzeit: 24 Monate) und zum 01.04.2014 (110 Wirkstoffe, Laufzeit: 24 Monate) parallel zu den neuen Rabattverträgen weiter. Es gibt bei diesen Rabattverträgen keine Überschneidungen, da jeweils unterschiedliche Wirkstoffe / Wirkstoffkombinationen Gegenstand der Rabattverträge sind.

Versicherte der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland sind betreffend der neuen Rabattverträge 2014/2016 von der Zuzahlung befreit, wenn neben dem Rabattvertragsprodukt ein anderes identisches oder ähnliches Arzneimittel existiert, welches aufgrund seines niedrigen Preises (30 % unter dem Festbetrag) von der Zuzahlung befreit ist. In diesem Fall erfolgt eine Zuzahlungsbefreiung für die rabattierten Arzneimittel, so dass die Versicherten aufgrund der Rabattverträge keinen Nachteil haben.

Bei Rabattarzneimitteln, die Vertragsbestandteil der neuen Rabattverträge sind und die preislich über dem Festbetrag liegen, müssen die Versicherten die Differenz zwischen dem Festbetrag und dem Apothekenverkaufspreis (Mehrkosten) nicht übernehmen.

Alle oben erläuterten Vorgaben bezüglich der Zuzahlungsbefreiung und des Mehrkostenausgleichs, sowie die bezuschlagten Arzneimittel werden in die Apothekensoftware eingepflegt.

Die Kassenärztliche Vereinigung Saarland wurde ebenfalls über die neuen Rabattverträge 2014/2016 informiert.

Sonstiges

20. pharmacon Schladming 2015

Gleich zwei Premieren erwarten die Besucher des Winter-pharmacon 2015. Erstmals wird ein pharmacon im österreichischen Schladming stattfinden und ebenfalls zum ersten Mal fungiert diese Veranstaltung als pharmazeutischer Leitkongress für den deutschsprachigen Raum.

Die 45. Internationale Pharmazeutische Fortbildungswoche der Bundeapothekerkammer wird von der Österreichischen Apothekerkammer und dem Schweizer Apothekerverband pharmaSuisse unterstützt. Von Schladming aus sollen Impulse für das Fortbildungsjahr 2015 in allen drei Ländern ausgehen. Diesem hohen Anspruch wird auch das wissenschaftliche Programm gerecht. Denn – auch das ist neu – pharmacon Schladming beschäftigt sich mit ausgesuchten Themenkomplexen zu dem Schwerpunktthema „Volkskrankheiten“ von zwei Seiten her: von der Pharmakotherapie und von der Arzneimitteltherapiesicherheit. Damit bietet dieser pharmacon auch das beste Rüstzeug, um sich auf den neuen pharmazeutischen Weg zu machen, den der Deutsche Apothekertag gerade kürzlich mit dem Perspektivpapier „Apotheke 2030“ beschlossen hat.

Den ersten Vortragsblock bilden die Herz-Kreislauf-Erkrankungen, die nach wie vor die Liste der häufigsten Todesursachen in Deutschland anführen. Dabei wird das kardiovaskuläre Risiko von anderen Volkskrankheiten in die Höhe getrieben: Fettstoffwechselstörungen, Diabetes und Übergewicht sind nur die wichtigsten und leiten thematisch direkt zum zweiten Themenblock über. Der dritte zusammenhängende Themenkomplex widmet sich dem großen Thema „Schmerz und Rheuma“. Abgeschlossen wird der Kongress mit einem sehr praxisrelevanten galenischen Vortrag über die Austauschbarkeit von Arzneiformen im Rahmen der Rabattverträge sowie einem kleineren Block zum zentralen Nervensystem. Neben den Vorträgen ergänzen Seminare zur sinnvollen Arzneimitteltherapie und zur AMTS in der Apothekenpraxis das Programm.

Wir hoffen, dass sich neben den treuen Besuchern des Winter-pharmacon auch viele neue Kolleginnen und Kollegen auf den Weg nach Schladming machen. Denn hier werden ent-

scheidende Grundlagen für die Zukunft des Berufes gelegt. Der hochmoderne internationale Kongressort bietet gerade jungen Familien mit seinen zahlreichen familienfreundlichen Angeboten von Hotelgewerbe und Gastronomie die besten Voraussetzungen. Auch die Kinderbetreuung während der Kongresszeiten ist in diesem landschaftlichen Kleinod der Steiermark gesichert. Die Nähe zu Salzburg garantiert zudem die leichte Erreichbarkeit.

Teilnehmer des Kongresses, der von Prof. Dr. Theodor Dingermann, Frankfurt/Main Prof. Dr. Ulrich Jaehde, Bonn und Prof. Dr. Manfred Schubert-Zsilavec, Frankfurt/Main moderiert wird, erhalten 40 Punkte für Ihr Fortbildungszertifikat. Sind Sie dabei?

Näheres finden Sie unter www.pharmacon.de/Schladming.

21. LAV-SOFO-MARKT: Große Weihnachtsskarten-Aktion

In [Anlage](#) finden Sie das aktuelle Werbeprospekt des LAV-SOFO-Marktes zu Ihrer Kenntnisnahme.

22. MGDA Report 2.2014

Positionieren Sie sich als Experte im Bereich Selbstmedikation! Der neue OTC-Lotse unterstützt das gesamte Apothekenteam mit kostenfreien Schulungen zu wichtigen OTC-Themen.

Durch professionelle, mit pharmazeutischer Expertise aufbereitete Online-Trainings, entsteht hier ein unvergleichliches Kompendium an Wissen über den gesamten OTC-Bereich.

Neben Schulungen zu Indikationen und Wirkstoffen finden Sie Lerneinheiten, die das OTC-Marketing Ihrer Apotheke voran bringen. Sie erfahren, wie Sie unter Einsatz Ihrer heilberuflichen Kompetenz z.B. Beratungsaktionen richtig durchführen und den Warenkorb Ihrer Kunden durch Zusatzverkäufe optimieren.

Der OTC-Lotse ist Teil der bekannten Lernplattform MGDA-Coaching (www.mgda-coaching.de) und richtet sich an Apotheker/innen und Pharmazeutisch-technische Assistent/innen. Mehr Informationen natürlich im beiliegenden MGDA-Report.

In der Heftmitte finden Sie als Serviceleistung Ihres Landesverbandes den OTC-Manager mit den Marktdaten der wichtigen OTC-Indikationen aus dem Zeitraum 10/2013 bis 3/2014.

**23. Neue Apotheken Illustrierte: Jetzt
attraktives Angebot für die Mitglieder
des Saarländischen Apotheker-
verein e.V.**

In Anlage finden Sie ein attraktives Angebot für die Mitglieder des Saarländischen Apothekerverein e. V. für den Bezug der NAI (Neue Apotheken Illustrierte).

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Berger
(Vorsitzende)

Carsten Wohlfeil
(Geschäftsführer)

Anlagen:

1. Seminar „Die Tücken des Taxierens - Retaxationen vermeiden“: Einladung/Anmeldung
2. Medizinprodukte-Abgabeverordnung (MPAV): Arzt-Information
3. Erstattung OTC-Arzneimittel: Liste Krankenkassen
4. Packungsgrößenverordnung
5. AOK: Übersicht Rabattverträge
6. LAV-SOFO-MARKT
7. MGDA-Report
8. Neue Apotheken Illustrierte